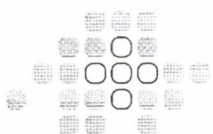


Reform- und Wachstumsagenda des Bundesrates

Die Schulden des Bundes sind in den letzten 15 Jahren stark gestiegen. Das ständige Anwachsen der Bundesschulden ist nicht allein auf den konjunkturellen Einbruch zurück zu führen, sondern auf zu teure und nicht finanzierte Strukturen. Dieser negativen Entwicklung muss Einhalt geboten werden. Nur eine konsequente Sanierung des Bundeshaushalts unter Einhaltung der Schuldenbremse sowie die Verwirklichung eingeleiteter Reformen schaffen die Voraussetzung für dringend benötigtes Wirtschaftswachstum, für die zuverlässige Absicherung der Staatsaufgaben und für die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz. Auch der bereits länger andauernde Trend zu höherer Steuerbelastung muss gebrochen werden. Mit dem Steuerpaket werden die Weichen in dieser Richtung gestellt.

Das Steuerpaket soll aber nicht isoliert betrachtet werden. Neben diesem Paket stehen fünf weitere finanz- und steuerpolitische Schwerpunkte an: Entlastungsprogramm 2004, Unternehmenssteuerreform II, Verwendung der nicht mehr benötigten Goldreserven der Nationalbank, Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung (NFA), sowie Finanzplatz / Bankgeheimnis. Alle sechs Geschäfte zusammen sind Teil einer bundesrätlichen Reform- und Wachstumsagenda. Sie haben einen inneren Zusammenhang, denn sie werden während der Legislatur 2003 – 2007 behandelt und wirksam. Trotzdem bilden sie kein rechtliches oder politisches Gesamtpaket, über das die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger als Gesamtes abstimmen können. Sie werden – soweit erforderlich - separat dem Entscheid des Souveräns unterbreitet. Bei einzelner Betrachtung der Geschäfte entstehen nicht für alle Regionen und Bevölkerungsgruppen evidente Vorteile; aber alle sechs zusammengenommen stärken sie den Föderalismus, verbessern die Standortbedingungen und fördern das Wachstum, was wiederum allen zu Gute kommt.

Das gemeinsame Ziel der Reform- und Wachstumsagenda des Bundesrates sind gesunde Finanzen und tiefe Steuern. Damit wird die langfristige Finanzierbarkeit der Staatsleistungen und die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz sichergestellt. Das am 16. Mai dem Entscheid des Volks vorgelegte Steuerpaket ist ein wichtiger Eckpfeiler dieses strategischen Rahmens. Die vorgesehenen Steuererleichterungen haben den beabsichtigten Nebeneffekt, dass sie den Konsum und somit die Wirtschaft ankurbeln. Ähnliche Folgen haben auch die Neuerungen beim Wohneigentum: Weniger Steuern können mehr Investitionen und mehr Wohneigentum bewirken.



Steuerpaket: Die Mindererträge für den Bund (direkte Bundessteuer und Stempelabgaben) und für die Kantone (Kantonsanteile an der direkten Bundessteuer)

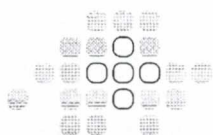
	Total**	Bund	Kantone*
Ehe- und Familienbesteuerung	-1'440	-1'010	-430
Besteuerung Wohneigentum			
a) Systemwechsel	-430	-300	-130
b) Bausparabzug	-50	-35	-15
Total	-480	-335	-145
Stempelabgaben			
a) Umsatzabgabe	-280	-280	0
b) Emissionsabgabe	-30	-30	0
Total	-310	-310	0
Steuerpaket insgesamt	-2'230	-1'655	-575
Kantone* = nur Kantonsanteile an direkter Bundessteuer, ohne Mindererträge bei Staats- und Gemeindesteuern			
Total** = Gesamte Mindererträge bei der direkten Bundessteuer und bei den Stempelabgaben			
Basis der Berechnung (R-Rechnung):		Inkrafttreten:	
Ehe- und Familienbesteuerung:	Schätzung Finanzplan 2005	01.01.2005	
Besteuerung Wohneigentum:	Systemwechsel: R 1997 + R 1998 (+ Modelle Ersterwerb) Bausparabzug: Verschiedene Modelle	01.01.2008	
Stempelabgaben:	Umsatzabgabe: R 1999 + R 2001, Emissionsabgabe: R 2001	Grossteils in Kraft, Überführung ins ordentliche Recht	

Hinzu kommen die Mindererträge bei den Kantons- und Gemeindesteuern. Die Kantone schätzen diese auf ca. Fr. 2 Mrd (alle Kantone und Gemeinden zusammen).

Ehe- und Familienbesteuerung: Das Teilsplitting

Das Splittingverfahren und seine Konkretisierung im Steuerpaket

- Im schweizerischen Steuerrecht werden Ehepaare gemeinsam veranlagt, d.h. ihre Einkommen werden addiert. Bei der direkten Bundessteuer sieht das geltende Recht je einen besonderen Tarif für die Besteuerung der Alleinstehenden und der Ehepaare vor. Es gilt ein so genannter **Doppeltarif**. Nach diesem System werden die Ehepaare und die Alleinerziehenden zu einem günstigeren Einkommenssteuertarif als die Alleinstehenden besteuert. Konkubinatspartner werden steuerlich als Alleinstehende betrachtet und daher immer getrennt veranlagt. Auf Grund der relativ starken Progression bei der direkten Bundessteuer sind deshalb Konkubinatspaare gegenüber Ehepaaren in den meisten Fällen steuerlich bevorteilt.
- Das Steuerpaket sieht bei der Besteuerung der Ehepaare neu ein **Splittingverfahren** vor, mit welchem die Benachteiligung von Ehepaaren gegenüber Konkubinatspaaren weitmöglichst beseitigt wird:
 - Die Ehegatten geben nach wie vor eine gemeinsame Steuererklärung ab, ihre Einkünfte werden zusammengerechnet. Nach Vornahme aller Abzüge ergibt sich das **steuerbare Gesamteinkommen** des Ehepaares.
 - Dieses wird nun zur Ermittlung des massgebenden Steuersatzes **durch einen bestimmten Divisor geteilt**, und zwar unabhängig davon, welcher Ehepartner wieviel zum Gesamteinkommen beigetragen hat. Beim so genannten **Vollsplitting** wird der Divisor 2 angewendet und das gesamte Einkommen der Ehepartner zum Steuersatz des halben Gesamteinkommens besteuert.
 - **Beim Steuerpaket kommt für den Bund ein Teilsplitting zur Anwendung.** Dies bedeutet, dass zur Ermittlung des anwendbaren Steuersatzes nicht 50 Prozent des Gesamteinkommens, sondern ein etwas höherer Prozentsatz herangezogen wird. Für die direkte Bundessteuer hat das Parlament einen Satz von 52,63 Prozent oder, anders ausgedrückt, einen **Divisor von 1,9** festgelegt. Zur Ermittlung des für Ehepaare anwendbaren Steuersatzes wird deren gesamtes Einkommen deshalb durch 1,9 geteilt.
 - Das Teilsplitting gilt **für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben**. Ob die Ehepartner einen gemeinsamen oder getrennten zivilrechtlichen Wohnsitz aufweisen, ist unerheblich. Das Splittingverfahren gilt für Zweiverdiener- wie auch für Einverdiener-Ehepaare.
 - **Auch auf kantonaler Ebene** sollen Ehepaare im Vergleich zu den Alleinstehenden grundsätzlich angemessen entlastet werden. Das Steuerpaket sieht vor, dass im kantonalen Recht diese Ermässigung ebenfalls durch die **Einführung eines Splittingssystems** erfolgen soll. Gemäss Bundesverfassung fällt jedoch die Regelung der Steuertarife, der Steuersätze sowie der Steuerfreibeträge in die Autonomie der Kantone. Deshalb kann den Kantonen kein bestimmter Divisor vorgeschrieben werden. Den Kantonen steht daher auch die Möglichkeit offen, anstelle eines Teilsplittings wie im Recht der direkten Bundessteuer ein Vollsplitting (d.h. Divisor 2) zu verankern. Die Einführung oder die Beibehaltung eines Doppeltarifsystems, wie es heute in einigen Kantonen besteht, ist dagegen nicht mehr möglich.



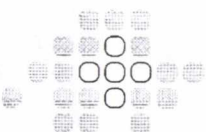
- Es ist allerdings anzumerken, dass in den Kantonen die Problematik der Gleichstellung von Konkubinatspaaren und Ehepaaren in Folge eines Bundesgerichtsentscheidens aus dem Jahre 1984 bereits weitgehend entschärft wurde. Mit der Verpflichtung der Kantone zur Übernahme des Splitting-Verfahrens wird ein weiterer Schritt in Richtung Steuerharmonisierung vollzogen.
- Den Kantonen wird eine Frist von fünf Jahren zur Anpassung ihrer Gesetzgebung an die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung eingeräumt. Bei einer Inkraftsetzung der Reform auf den 1. Januar 2005 müssten die Kantone somit bis spätestens 31. Dezember 2009 für die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten das Splittingverfahren einführen, falls sie nicht bereits ein solches anwenden.

Hypothetisches Berechnungsbeispiel zur Veranschaulichung des Splittingverfahrens
(ohne Bezug auf die gesetzlichen Tarife):

	Ohne Splitting	Mit Teilsplitting Divisor 1,9
Steuerbares Gesamteinkommen eines Ehepaars	90'000.--	90'000.--
Für die Satzbestimmung massgebendes Einkommen	90'000.--	47'368.--
Steuersatz (Annahme)	4.4 %	1.66 %
Steuerberechnung	4.4 % von 90'000.--	1.66 % von 90'000.--
Steuerbetrag	3'960.--	1'494.--

Die Auswirkungen Teilsplittings auf die tatsächliche Steuerbelastung:

Berechnen Sie die Steuerbelastung durch die direkte Bundessteuer nach bisherigem und nach neuem Recht, unter Berücksichtigung des neuen Teilsplittingtarifs und der neuen Abzüge, mit dem Steuerrechner (www.steuer-rechner.ch).



Ehe- und Familienbesteuerung: Die neuen Abzüge und ihre Auswirkungen auf die Steuerbelastung

Übersicht

Im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung bringt das Steuerpaket neben der Einführung des Teilsplittings mit einem Divisor von 1,9 **vor allem bei den Abzügen wesentliche Neuerungen:**

- Einführung eines persönlichen allgemeinen Abzugs von 1'400 Franken
- Einführung eines neuen Haushaltsabzugs für Alleinstehende von 11'000 Franken
- Einführung eines Abzugs für Kinderbetreuungskosten von maximal 7'000 Franken
- Einführung eines Abzugs für Alleinerziehende von maximal 5'500 Franken
- Erhöhung des Kinderabzugs auf 9'300 Franken
- Erhöhung des Unterstützungsabzugs auf maximal 9'000 Franken

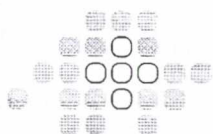
Die Details zu den Abzügen bei der direkten Bundessteuer:

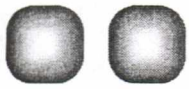
Abzug	Einzelheiten
Allgemeiner Abzug	<p>Jeder steuerpflichtigen Person wird ein persönlicher Abzug von 1'400 Franken im Sinne eines steuerfreien Grundbetrags gewährt. Bei Verheirateten haben beide Ehegatten Anspruch auf den allgemeinen Abzug. Sie können demzufolge einen Betrag von 2'800 Franken abziehen.</p> <p>Minderjährige Kinder, die für Einkünfte aus eigener Erwerbstätigkeit selbständig besteuert werden, können den allgemeinen Abzug ebenfalls geltend machen.</p>
Haushaltsabzug für Alleinstehende	<p>Personen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • entweder allein, • oder nur mit Kindern, für die sie den Kinderabzug geltend machen können, • oder mit unterstützungsbedürftigen Personen, für die sie den Unterstützungsabzug geltend machen können, <p>einen eigenen Haushalt führen, können einen Betrag von 11'000 Franken von ihrem Reineinkommen abziehen.</p>
Abzug für Kinderbetreuungskosten	<ul style="list-style-type: none"> • Alleinerziehende, • Familien, bei denen ein Elternteil in Ausbildung oder erwerbsunfähig ist, • Familien, bei denen beide Elternteile erwerbstätig sind, • Personen, die infolge Krankheit oder Unfall in der Familie nicht in der Lage sind, die Betreuung ihrer Kinder wahrzunehmen,

	können die nachgewiesenen Kosten für die Drittbetreuung von Kindern, die das 16. Altersjahr noch nicht überschritten haben, höchstens aber 7'000 Franken pro Kind und Jahr, von ihren Einkünften abziehen.
Alleinerzieherabzug	<p>Personen, die allein</p> <ul style="list-style-type: none"> • mit minderjährigen Kindern, für die sie den Kinderabzug geltend machen können, • oder mit unterstützungsbedürftigen Personen, für die sie den Unterstützungsabzug geltend machen können, <p>einen Haushalt führen, können einen Abzug von 3 Prozent von ihrem Reineinkommen, höchstens jedoch 5'500 Franken vornehmen.</p>
Kinderabzug	<p>Eltern können für jedes minderjährige oder noch in Ausbildung stehende Kind, für dessen Unterhalt sie sorgen, einen Betrag von 9'300 Franken von ihrem Reineinkommen abziehen.</p> <p>Bei nicht gemeinsam besteuerten Elternteilen kann derjenige den Kinderabzug geltend machen, der die Unterhaltsbeiträge leistet. Leisten beide Elternteile Unterhaltsbeiträge, so können sie je den halben Kinderabzug geltend machen.</p>
Unterstützungsabzug	<p>Jede steuerpflichtige Person, die nachweisbar mit mindestens 5'600 Franken zum Unterhalt einer erwerbsunfähigen oder beschränkt erwerbsfähigen Person beiträgt, kann die geleisteten Unterstützungsbeiträge von ihrem Reineinkommen abziehen.</p> <p>Der Abzug beträgt mindestens 5'600 und höchstens 9'000 Franken pro unterstützte Person.</p>

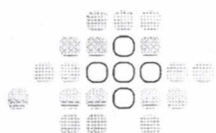
Zusammenfassung

Die neuen Abzüge bei der direkten Bundessteuer	
	Fr.
Allgemeiner Abzug	1'400
Haushaltsabzug für Alleinstehende	11'000
Kinderbetreuungskostenabzug (max.)	7'000
Alleinerzieherabzug (max.)	5'500
Kinderabzug	9'300
Unterstützungsabzug: zwischen	5'600
und max.	9'000





Zu den Auswirkungen des Ausgleichs der Folgen der kalten Progression auf die Abzüge bei der Ehe- und Familienbesteuerung siehe Faktenblatt 5 "Das Steuerpaket und der Ausgleich der Folgen der kalten Progression".



Das Steuerpaket und der Ausgleich der Folgen der kalten Progression

Kalte Progression: Worum geht es?

Die während eines Jahres eingetretene Teuerung (Anstieg des Landesindex der Konsumentenpreise) wird bei den unselbständig erwerbstätigen Personen in Form von Teuerungszulagen oder Lohnzuschlägen in der Regel teilweise oder vollständig ausgeglichen. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind aber nicht in der Lage, dementsprechend mehr Güter und Dienstleistungen zu kaufen, da ja deren Preise in der Zwischenzeit gestiegen sind. **Tatsächlich hat sich an ihrem Reallohn durch die Lohnindexierung nichts verändert;** ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bleibt unverändert.

Von **kalter Progression** wird dann gesprochen, **wenn eine steuerpflichtige Person bei den Einkommenssteuern nur deshalb in eine höhere Progressionsstufe gerät, weil ihr Einkommen wegen des Ausgleichs der Teuerung gestiegen ist. Sie hat damit eine höhere durchschnittliche Steuerbelastung zu tragen, obwohl ihr Einkommen real unverändert geblieben ist.** Damit wird die vom Gesetzgeber gewollte Steuerbelastung verändert.

Die Bundesverfassung (Art. 128 Abs. 3 BV) verlangt daher, dass die kalte Progression periodisch ausgeglichen werden soll. Nach dem Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG; Art. 215) sind bei der Steuer vom Einkommen der natürlichen Personen die Folgen der kalten Progression einerseits durch eine gleichmässige Anpassung der Tarifstufen und andererseits durch eine Anpassung der Abzüge vom Einkommen voll auszugleichen. Der Bundesrat hat diese Anpassung vorzunehmen, wenn sich der Landesindex der Konsumentenpreise seit der letzten Anpassung um 7 Prozent erhöht hat.

Letztmals wurde die von Ende Dezember 1991 bis Ende Dezember 1995 aufgelaufene Teuerung von 8,5 Prozent ausgeglichen (Verordnung des Bundesrates vom 4. März 1996 über den Ausgleich der Folgen der kalten Progression für die natürlichen Personen bei der direkten Bundessteuer, SR 642.119.2). Für die zweijährige Veranlagung gilt dieser Ausgleich seit der Steuerperiode 1997/98, für die einjährige Veranlagung seit der Steuerperiode 1996.

Die Botschaft des Bundesrats vom 8. März 2004 und der Beschluss der eidg. Räte vom 19. März 2004

Die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung als Teil des Steuerpakets führt zu substanziellen Steuererleichterungen. Namentlich wird der bisherige Doppeltarif durch einen Einheitstarif mit Teilsplitting für Ehepaare ersetzt. Zudem werden alle Abzüge neu festgelegt. Der Gesetzgeber hat damit die Belastungsrelationen grundsätzlich neu geregelt. Insbesondere werden Ehepaare und Haushalte mit Kindern gegenüber anderen Steuerpflichtigen entlastet.

Im Vorfeld der Abstimmung vom 16. Mai 2004 über das Steuerpaket hat der Bundesrat nun mit seiner Botschaft vom 8. März 2004 über die Berücksichtigung der kalten Progression bei der Reform der Ehe- und Familienbesteuerung gemäss Steuerpaket die Schaffung einer besonderen gesetzlichen Grundlage beantragt. Sie besteht darin, dass der vom Parlament für die Reform der Ehe- und Familienbesteuerung beschlossene Tarif sowie die Abzüge im Umfang der seit dem 31. Dezember 1995 bis zum 31. Dezember 2004 aufgelaufenen Teuerung zu strecken oder zu erhöhen sind. Diese gesetzliche Regelung wird als Übergangsbestimmung

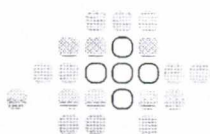
konzipiert. Sie ist an die Annahme des Steuerpakets in der Volksabstimmung vom 16. Mai 2004 geknüpft. Sie würde damit bei einer Ablehnung des Steuerpaketes in der Volksabstimmung hinfällig.

Die eidg. Räte haben sich bei der Behandlung dieser Botschaft im Dringlichkeitsverfahren für eine differenzierte Lösung, nämlich für eine so genannte Staffelrechnung entschieden. Demnach werden die Tarife voraussichtlich im Jahre 2007 im Ausmass der Teuerung zwischen Ende 1995 und Ende 2005 um geschätzte 7,6 Prozent gestreckt werden. Bei den aus dem alten Recht übernommenen und erhöhten Abzügen werden die bis Ende 2004 aufgelaufene Teuerung von voraussichtlich 6,5 Prozent auf den alten und die Teuerung zwischen Ende 2004 und Ende 2005 von voraussichtlich 1,1 Prozent auf den neuen Beträgen ausgeglichen. Die neu eingeführten Abzüge werden jedoch bloss um 1,1 Prozent angehoben. Auf Initiative des Ständerates gilt dies aber nicht für den Haushaltsabzug der Alleinstehenden, weil es sich hier um einen „Tarifkorrekturabzug“ zum Vermeiden einer Mehrbelastung handelt. Dieser Abzug wird gleich wie der Tarif um 7,6 Prozent erhöht. Nicht angepasst werden die Abzüge der 2008 in Kraft tretenden neuen Wohneigentumsbesteuerung.

Nach dem Beschluss der Räte ergeben sich bei der direkten Bundessteuer zusätzliche Mindereinnahmen von schätzungsweise 182 Millionen im Rechnungsjahr 2008 und 815 Millionen im Rechnungsjahr 2009. 30 Prozent dieser Mindereinnahmen entfallen auf die Kantone (so genannte Kantonsanteile).

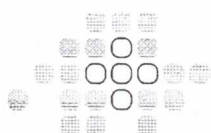
Lehnt das Volk das Steuerpaket ab, hat die beschlossene Zusatzvorlage keine Relevanz. In diesem Fall würde aufgrund des geltenden Gesetzes die seit dem 1. Januar 1996 aufgelaufene Teuerung beim heutigen Tarif und den heutigen Abzügen vollumfänglich ausgeglichen. Geht man davon aus, dass die sieben Prozent bis Ende 2005 erreicht sind, wäre diese Teuerung auf die Steuerperiode 2007 hin auszugleichen. Für die Bundeskasse wirksam würde dieser Ausgleich zum Teil schon ab dem Rechnungsjahr 2008. Vollumfänglich zu Buche schlagen würde er ein Jahr später. Im Rechnungsjahr 2009 würde sich der jährliche Minderertrag auf rund eine Milliarde Franken belaufen.

Das Bundesgesetz zum Ausgleich der Kalten Progression unterliegt dem fakultativen Referendum. Die Referendumsfrist dauert 100 Tage.



**Die Auswirkungen des Beschlusses der Eidg. Räte vom 19. März 2004
auf Tarif und Abzüge bei der direkten Bundessteuer:**

Gegenstand des Ausgleichs	Massgebender Berechnungszeitraum		Betroffene Steuerperiode; Berechnung der Anpassung
	Ausgangspunkt	Endpunkt	
Tarif (Juni 2003)	31.12.1995	Ende des Jahres N, in dem die Teuerung seit dem 31.12.1995 7% erreicht	Jahr N+2
Haushaltabzug (Juni 2003)	31.12.1995	Ende des Jahres N, in dem die Teuerung seit dem 31.12.1995 7% erreicht	Jahr N+2
Allg. Abzug Alleinerzieherabzug Betreuungskostenabzug (Juni 2003)	1.1.2005	Ende des Jahres N, in dem die Teuerung seit dem 31.12.1995 7% erreicht	Jahr N+2
Kinderabzug (altes Recht: 5'600 Fr.)	31.12.1995	31.12.2004	X% von 5'600
Kinderabzug (Juni 2003: 9'300 Fr.)	1.1.2005	Ende des Jahres N, in dem die Teuerung seit dem 31.12.1995 7% erreicht	Y% von (9'300 + X% von 5'600)
Kinderabzug total			Jahr N+2 9'300 + {Y% von (9'300 + X% von 5'600)}
Unterstützungsabzug (altes Recht: max. 5'600)	31.12.1995	31.12.2004	X% von 5'600
Unterstützungsabzug (Juni 2003: mind. 5'600, max. 9'000)	1.1.2005	Ende des Jahres N, in dem die Teuerung seit dem 31.12.1995 7% erreicht	Y% von 5'600 Z% von (9'000+X% von 5'600)
Unterstützungsabzug total			Jahr N+2 Minimum : 5'600 + Y% von 5'600 Maximum : 9'000 + {Z% von (9'000+X% von 5'600)}

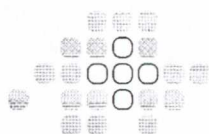


Die Abzüge bei der Direkten Bundessteuer nach geltendem Recht und bei Annahme des Steuerpakets

	Geltendes Recht		Bei Annahme des Steuerpakets	
	Heute (Fr.)	Bei Ablehnung des Steuerpakets: Nach Ausgleich der Folgen der kalten Progression gültig für 2007 ** (Fr.)	gültig für 2005 (Fr.)	Nach Ausgleich der Folgen der kalten Progression gültig für 2007 ** (Fr.)
Versicherungsabzug (Max.)				
- Verheiratete	3'100	3'300	0*	0*
- Alleinstehende	1'500	1'700	0*	0*
- Zuschlag pro Kind	700	700	0*	0*
Zweiverdienerabzug (Max.)	7'000	7'600	-	-
Unterstützungsabzug: geltendes Recht	5'600	6'100	-	-
zwischen	-	-	5'600	6'000
und max.	-	-	9'000	9'500
Kinderabzug	5'600	6'100	9'300	9'500
Kinderbetreuungskostenabzug (Max.)	-	-	7'000	7'100
Allg. Abzug pro steuerpfl. Person	-	-	1'400	1'400
Haushaltabzug Alleinstehende	-	-	11'000	11'200
Alleinerzieherabzug (Max.)	-	-	5'500	5'600

* Ersatz durch Abzug der Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung

** Annahme: Kumulierte Teuerung 1.1.96 - 31.12.2005: 7,6%

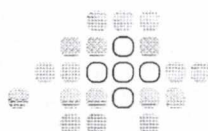


Wohneigentumsbesteuerung: Altes und neues Recht im Vergleich

Übersicht

- Die Besteuerung des Eigenmietwerts wird aufgehoben, d.h. der Nutzungswert einer vom Eigentümer selbst bewohnten Liegenschaft wird nicht mehr wie bisher als Einkommen besteuert. Bei einem **reinen Systemwechsel** würde demzufolge auch kein Abzug von Schuldzinsen auf der Liegenschaft mehr zugelassen. Dasselbe gälte für den Abzug von Kosten für Unterhalt und Instandsetzung der Liegenschaft;
- Das neue Recht sieht in Abweichung zum reinen Systemwechsel die folgenden **flankierenden Massnahmen** vor:
 - Die Kosten für den Unterhalt von selbstbewohnten Liegenschaften am Wohnsitz werden zum Abzug zugelassen, soweit sie den Betrag von 4'000 Franken übersteigen;
 - Schuldzinsen auf der selbstbewohnten Liegenschaft sind grundsätzlich nicht mehr abzugsfähig. Ersterwerber kommen an ihrem Wohnsitz jedoch in Genuss eines limitierten und jährlich abnehmenden Schuldzinsenabzugs;
 - Personen bis zum Alter von 45 Jahren können zusätzlich zum Bausparen im Rahmen der Säulen 2 und 3a während zehn Jahren bestimmte jährliche Einzahlungen auf ein Bausparkonto vornehmen und diese von den Einkommenssteuern abziehen (s. Faktenblatt "Steuerlich begünstigtes Bausparen").

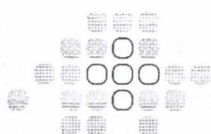
Einzelheiten zum bisherigen und zum neuen Recht:	Geltendes Recht	Neues Recht gemäss Steuerpaket
Nutzungswert der selbst bewohnten Liegenschaft	Der Nutzungswert von Liegenschaften oder Liegenschaftsteilen, die dem Steuerpflichtigen aufgrund von Eigentum oder aufgrund eines unentgeltlichen Nutzungsrechts für den Eigengebrauch zur Verfügung stehen (der sog. " Eigenmietwert ") unterliegt der Einkommenssteuer.	Der Nutzungswert der selbstbewohnten Liegenschaft stellt kein steuerbares Einkommen mehr dar.
Abzug der Unterhaltskosten für die selbst bewohnte Liegenschaft	Bei der Einkommenssteuer sind alle Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung der selbstbewohnten Liegenschaft als sog. Unterhaltskosten abziehbar , soweit es sich nicht um wertvermehrende Aufwendungen handelt. Letztere sind nicht bei der	Das neue Recht sieht als flankierende Massnahme zum Systemwechsel einen limitierten Unterhaltskostenabzug vor: Am Wohnsitz wird derjenige Teil der tatsächlichen jährlichen Unterhaltskosten zum Abzug zugelassen, welcher den Betrag



	Einkommenssteuer, sondern im Falle einer Veräusserung als Anlagekosten bei der Grundstückgewinnsteuer zu berücksichtigen. Die Unterhaltskosten können entweder in Form eines pauschalen Abzugs oder durch Geltendmachung der tatsächlichen Kosten berücksichtigt werden.	("Selbstbehalt") von 4'000 Franken übersteigt. Eine Obergrenze für den Abzug ist nicht festgelegt.
Abzug für Schuldzinsen auf der selbst bewohnten Liegenschaft	Die privaten Schuldzinsen sind bis zum Bruttobetrag der steuerbaren Vermögenserträge plus 50'000 Franken abzugsfähig	Die Zinsen für die Hypothekarschuld sind grundsätzlich nicht mehr abzugsfähig . Für Ersterwerber wird jedoch während der ersten zehn Jahre nach Erwerb ein beschränkter und degressiver Schuldzinsenabzug auf der selbstbewohnten Liegenschaft am Wohnsitz zugelassen : <ul style="list-style-type: none"> • Maximalbeträge in den ersten fünf Jahr nach Erwerb: 7'500 Franken für Alleinstehende und 15'000 Franken für Ehepaare; • In den darauf folgenden fünf Jahren wird der Abzug jedes Jahr linear um 20 Prozent gekürzt. Übrige private Schuldzinsen können bis zum Bruttobetrag der steuerbaren Vermögenserträge abgezogen werden.

Weitere Informationen finden Sie auf dem Faktenblatt "Steuerlich begünstigtes Bausparen"

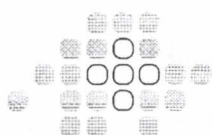
Vergleichen Sie die Steuerbelastung durch die direkte Bundessteuer nach geltendem und nach neuem Recht mit unserem Steuerrechner (www.steuer-rechner.ch).



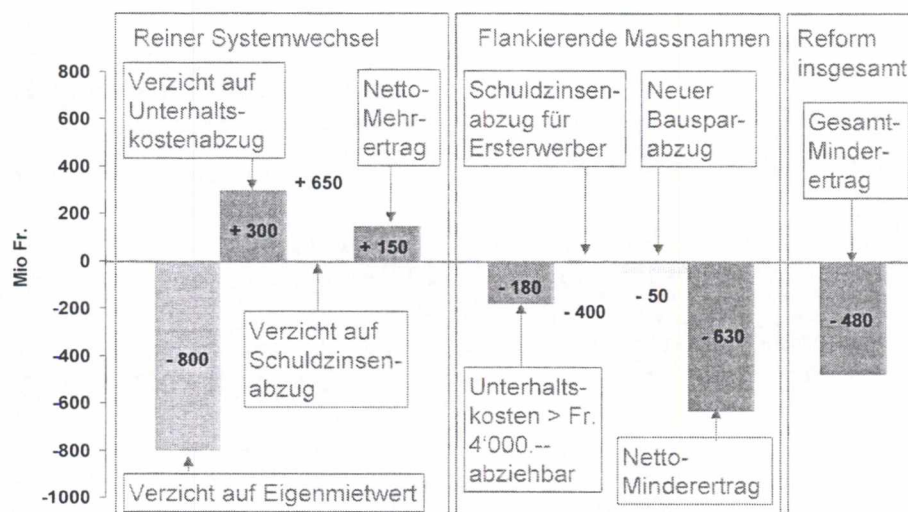
Wohneigentumsbesteuerung: Auswirkungen auf den Steuerertrag

Die ursprünglichen Vorschläge des Bundesrats und die vom Parlament im Rahmen des Steuerpakets beschlossenen Massnahmen: Auswirkungen auf den Ertrag der direkten Bundessteuer (inkl. Anteile der Kantone, Basis Veranlagungsperiode 1997/98):

Die Vorschläge des Bundesrats	Der Beschluss der Eidg. Räte vom 20. Juni 2003
Verzicht auf die Besteuerung des Eigenmietwerts (Art. 16, Abs. 4; 21, Abs. 1, Bst b; 21 Abs. 2) Auswirkung auf den Ertrag der dBSt: -800 Mio	Verzicht auf die Besteuerung des Eigenmietwerts (Art. 16, Abs. 4; 21, Abs. 1, Bst b; 21 Abs. 2) Auswirkung auf den Ertrag der dBSt: -800 Mio
Abzug für Unterhaltskosten möglich, wenn > 5'000; max. 5'000 pro Jahr (bzw. 45'000 alle 5 Jahre) (Art. 32, Abs. 2bis) +190 Mio	Abzug für Unterhaltskosten möglich, "Selbstbehalt" 4'000; keine Begrenzung nach oben (Art. 32, Abs. 2bis) +120 Mio
Aufhebung des Schuldzinsenabzugs für selbstbewohntes Wohneigentum (Art. 32, Abs.5) +650 Mio	Aufhebung des Schuldzinsenabzugs für selbstbewohntes Wohneigentum (Art. 32, Abs.5) +650 Mio
Schuldzinsenabzug für Ersterwerber: Max. 5'000 bzw. 10'000 während 10 Jahren (jährlich um 10% abnehmend) (Art. 33, Abs. 1bis) -205 Mio	Schuldzinsenabzug für Ersterwerber: Max. 7'500 bzw. 15'000 während 10 Jahren (in den ersten 5 Jahren voll, dann jährl. um 20% abnehmend) (Art. 33, Abs. 1bis) -400 Mio
Bausparabzug: Im Rahmen der Säule 3a (Art. 33, Abs. 2, Bst. e) -25 Mio	Neuer Bausparabzug: max. 2x so hoch wie Säule 3a (Art. 33a) -50 Mio
Total Mindereinnahmen: -190 Mio	Total Mindereinnahmen: -480 Mio



Die Auswirkungen des reinen Systemwechsels und der flankierenden Massnahmen auf den Ertrag der direkten Bundessteuer (inkl. Anteile der Kantone):

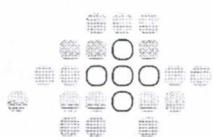


Fazit:

Die Reform führt allein bei der direkten Bundessteuer zu Mindereinnahmen von insgesamt 480 Millionen Franken (Basis: Steuersoll Veranlagungsperiode 1997/98). Nach dem Verteilschlüssel für die direkte Bundessteuer gehen davon 70 Prozent zu Lasten des Bundes und 30 Prozent zu Lasten der Kantone.

Die Kantone haben den Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung zu übernehmen, was ihnen weitere Mindereinnahmen verursacht. Die Referendumskantone rechnen bei Kantonen und Gemeinden mit Einnahmenausfällen von rund einer Milliarde Franken.

Die Inkraftsetzung für diesen Teil des Steuerpakets ist auf Anfang 2008 vorgesehen. Die Änderungen im Bereich des Wohneigentums wirken sich somit für den Bundeshaushalt und die Haushalte der Kantone und Gemeinden grösstenteils *erst ab dem Jahr 2009* aus.



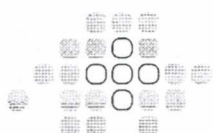
Wohneigentumsbesteuerung: Steuerlich begünstigtes Bausparen

Übersicht

Zusätzlich zum Bausparen im Rahmen der Säulen 2 und 3a führte das Parlament mit dem Steuerpaket eine so genannte Bausparrücklage für Personen ein, die das 45. Altersjahr noch nicht überschritten haben. Diese steuerlichen Erleichterungen sind nur für Personen vorgesehen, die in der Schweiz zum ersten Mal Wohneigentum als Hauptwohnsitz erwerben. Es können rund 12'000 Franken (Verheiratete bis rund 24'000 Franken) jährlich auf ein Bausparkonto einbezahlt und vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Zudem sind diese auch von den kantonalen Vermögenssteuern befreit. Der spätere Bezug des Sparkapitals zwecks Finanzierung des Hauptwohnsitzes erfolgt steuerfrei, d.h. er wird nicht als Einkommen besteuert.

Einzelheiten zum steuerlich begünstigten Bausparen:

	Voraussetzungen
Berechtigte Personen	<p>Volljährige Personen, <u>im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses unter 45-jährig</u>, alleinstehend oder verheiratet, mit Wohnsitz in der Schweiz; die noch nicht über Wohneigentum zum eigenen Bedarf verfügen.</p> <p>Erfüllen bei einem Ehepaar beide Ehegatten diese Voraussetzungen, so können beide die Vorteile des steuerlich begünstigten Bausparens in Anspruch nehmen.</p>
Jährliche Maximalbeträge, die auf das Bausparkonto einbezahlt und steuerlich abgezogen werden können	<p>Die jährlichen Einzahlungen dürfen pro Person 16 Prozent des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG nicht übersteigen. Dies entspricht dem doppelten Betrag, den eine in einer 2. Säule (Pensionskasse) versicherte Person pro Jahr in die Säule 3a einzahlen und steuerlich abziehen darf.</p> <p>Da das steuerprivilegierte Bausparen erst auf den 1.1.2008 in Kraft treten wird, können die maximal möglichen jährlichen Einzahlungen noch nicht genau angegeben werden. Im Jahr 2004 wären es 12'154 Franken pro Jahr.</p>
Steuerliche Behandlung der Einzahlungen und Erträge während der Vertragsdauer;	<p>Die Dauer der steuerlich begünstigten Bausparverträge beläuft sich auf mindestens fünf und höchstens zehn Jahre.</p> <p>Während der Vertragsdauer sind die Einzahlungen auf das Bausparkonto steuerlich abzugsfähig und die Erträge daraus sind steuerfrei. Das Kapital auf dem Bausparkonto ist während der Vertragsdauer von den kantonalen Vermögenssteuern befreit. Die Zinsen auf den Bausparguthaben sind während der Vertragsdauer von der Verrechnungssteuer befreit.</p>



Ablauf des Bausparvertrags	Bei Ablauf des Bausparvertrags werden das angesparte Kapital und die gutgeschriebenen Zinsen als Einkommen besteuert, wenn die Mittel nicht innert zwei Jahren nach Ablauf des Bausparvertrags für den Erwerb von Wohneigentum verwendet werden.
Steueraufschub bei Erwerb von Wohneigentum	Ein Steueraufschub wird nur gewährt bei entgeltlichem Erwerb von Wohneigentum, das der Steuerpflichtige an seinem Wohnsitz erwirbt und das er selbst bewohnt.
Nacherhebung der aufgeschobenen Steuer	Die Steuer wird nacherhoben, wenn innerhalb der ersten fünf Jahre nach dem Erwerb der Wohnliegenschaft <ul style="list-style-type: none">• eine Nutzungsänderung vorgenommen oder• das Eigentum an Dritte übertragen wird, ohne dass der erzielte Erlös zum Erwerb einer gleich genutzten Ersatzliegenschaft in der Schweiz verwendet wird.

Zum Schuldzinsenabzug für Neuerwerber: siehe Faktenblatt 6: "Wohneigentumsbesteuerung: Altes und neues Recht im Vergleich"



Die fünf Massnahmen des Steuerpakets bei den Stempelabgaben

Übersicht

- Die im Jahre 1999 und 2000 beschlossenen **dringlichen Massnahmen** im Bereich des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben (StG) **werden ins ordentliche Recht überführt**;
- Umsatzabgabe:
 - **Ausländische Gesellschaften gelten neu als abgabebefreite Anleger und der Handel mit ausländischen Banken und Brokern wird entlastet**;
 - die **Abgabepflicht der öffentlichen Hand wird eingeschränkt**;
 - die **Abgabepflicht der Ausgleichskassen wird aufgehoben**.
- Emissionsabgabe: Die steuerlichen **Erleichterungen bei Neugründung und Kapitalerhöhung** von Kapitalgesellschaften werden ausgedehnt;

Details zu den einzelnen Massnahmen

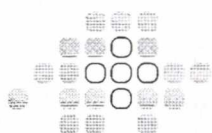
Die Umsatzabgabe gehört zu den seit 1918 erhobenen Stempelabgaben. Sie erfasst als Rechtsverkehrssteuer den Kauf und Verkauf von Wertschriften, sofern eine der Vertragsparteien oder einer der Vermittler Effekthändler ist. Die Umsatzabgabe erfasst nicht bloss den börslichen, sondern auch den ausserbörslichen Wertschriftenhandel. Neben den dem Bankengesetz unterstellten Banken sind auch professionelle Anlageberater und Vermögensverwalter, inländische Holdinggesellschaften und die Remote Members der Schweizer Börse als Effekthändler zur Entrichtung der Umsatzabgabe verpflichtet.

Vor dem Hintergrund der Internationalisierung der Finanzmärkte und des zunehmenden Konkurrenzdrucks zwischen den Börsen sind in den letzten Jahren Forderungen aufgekommen, welche von einer Reduktion der Umsatzabgabe bis hin zu ihrer vollständigen Abschaffung reichen.

1. Am 19. März 1999 verabschiedete das Parlament einen Bundesbeschluss und am 15. Dezember 2000 ein Bundesgesetz über **dringliche Massnahmen im Bereich der Umsatzabgabe**. Diese beiden Erlasse, die noch bis zum 31. Dezember 2005 in Kraft sind, **werden nun durch das Steuerpaket ins ordentliche Recht überführt**.

Mit den dringlichen Massnahmen wurden die folgenden Änderungen eingeführt:

- Gleichbehandlung der in- und ausländischen Mitglieder von schweizerischen Börsen;
- Generelle Befreiung der ausländischen Kunden beim Handel mit ausländischen Obligationen;
- Befreiung von der Umsatzabgabe für die als Gegenpartei auftretende Börse im Ausland (z.B. Eurex) bei der Ausübung von standardisierten Derivaten;
- Befreiung von ausländischen institutionellen Anlegern (ausländische Staaten und Zentralbanken, Einrichtungen der Sozialversicherung und der beruflichen Vorsorge, Lebensversicherer und Anlagefonds) von der Umsatzabgabe;



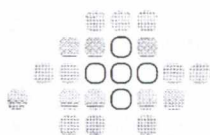
- Entlastung der schweizerischen Anlagefonds von der Umsatzabgabe. Damit wurde einerseits die Gleichbehandlung von in- und ausländischen Fonds erreicht und andererseits die abgabefreie Verwaltung von ausländischen Fonds von der Schweiz aus ermöglicht;
- Befreiung des Handels mit schweizerischen Titeln für inländische Mitglieder an ausländischen Börsen (virt-x);
- Registrierung der Pensionskassen, Sozialversicherungen, Ausgleichskassen sowie der öffentlichen Hand (Bund, Kantone und politische Gemeinden) als Effekthändler.

Die Mindererträge für alle diese Massnahmen wurden auf 240 Millionen Franken geschätzt. Diese sind jedoch bereits realisiert und fallen mit der Inkraftsetzung des Steuerpakets nicht noch einmal an.

2. Die **Liste der abgabebefreiten Anleger** bei der Umsatzabgabe wird mit dem Steuerpaket neu um die ausländischen Gesellschaften, deren Aktien an einer anerkannten Börse kotiert sind, **erweitert**. Dazu gehören auch die konsolidierten ausländischen Konzerngesellschaften (Corporates). Dies führt dazu, dass der inländische Effekthändler bei Geschäften mit ausländischen Gesellschaften für diese Vertragsparteien keine Umsatzabgabe mehr abliefern muss. Damit ist der Inländer einem ausländischen Konkurrenten gleichgestellt. Er kann also für diese Geschäfte zu gleichen Konditionen wie ein im Ausland domizilierter und somit nicht abgabepflichtiger Effekthändler auftreten.

Gleichzeitig wird der abgabefreie Handel mit ausländischen Banken oder Brokern als Gegenpartei auf alle schweizerischen Titel ausgeweitet: Nach bisherigem Recht muss der inländische Effekthändler, wenn er inländische Titel mit einer ausländischen Bank oder einem ausländischen Broker handelt, für diese Gegenpartei die Umsatzabgabe abliefern. Eine Ausnahme bilden nur die schweizerischen Mitglieder an einer ausländischen Börse. Ein schweizerischer Effekthändler kann heute zumindest diejenigen Titel abgabefrei übertragen, die an einer ausländischen Börse gehandelt werden, bei der er Mitglied ist. Für die übrigen Titel muss er die Umsatzabgabe abliefern. Nach der neuen Regelung werden sämtliche inländischen Effekthändler für ausländische Banken/Broker im Handel mit schweizerischen Titeln keine Abgabe mehr abliefern müssen. Dies bringt einerseits eine Vereinfachung in der Abwicklung und andererseits eine Gleichbehandlung aller Effekthändler.

3. Durch die dringlichen Massnahmen wurden der Bund, die Kantone und die politischen Gemeinden als Effekthändler bezeichnet. Viele Gemeinden weisen jedoch keine steuerbaren Urkunden in ihren Rechnungen aus oder tätigen keine Geschäfte mit Wertschriften. Deshalb ist das StG nun insofern angepasst worden, als **nur noch diejenigen Kantone und Gemeinden samt ihren Anstalten als Effekthändler registriert bleiben, die mehr als zehn Millionen Franken an steuerbaren Urkunden in ihrer Rechnung ausweisen**. Damit fällt ein nutzloser administrativer Aufwand (Formulare, Versand, Buchhaltung etc.) weg.

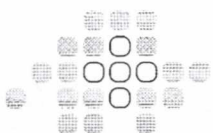


4. Die im Rahmen der dringlichen Massnahmen als Effektenhändler registrierten **Ausgleichskassen der AHV/IV/EO und ALV werden wieder als Effektenhändler gelöscht**. Diese Kassen haben kein oder nur ein kleines eigenes Vermögen. Sie dienen lediglich als Durchlaufstelle für die Beiträge und Rentenzahlungen. Das Vermögen ist im Ausgleichsfonds der AHV und ALV zusammengefasst. Die Ausgleichsfonds selber bleiben jedoch weiterhin als Effektenhändler registriert. Die Streichung der Ausgleichskassen als Effektenhändler reduziert den administrativen Aufwand.
5. Auch die **Emissionsabgabe** bildet Teil der eidgenössischen Stempelabgaben. Gegenstand der Emissionsabgabe sind namentlich die Begründung und die Nennwerterhöhung von Beteiligungsrechten durch Ausgabe von:
 - Aktien inländischer Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften;
 - Stammeinlagen inländischer Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
 - Genossenschaftsanteilen inländischer Genossenschaften;
 - Genussscheinen inländischer Gesellschaften oder Genossenschaften; (Als Genussscheine gelten Urkunden, die einen Anspruch auf Beteiligung am Reingewinn oder am Liquidationsergebnis begründen.)
 - Partizipationsscheinen inländischer Gesellschaften, Genossenschaften oder gewerblicher Unternehmen des öffentlichen Rechts.

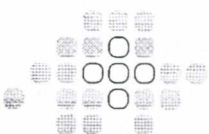
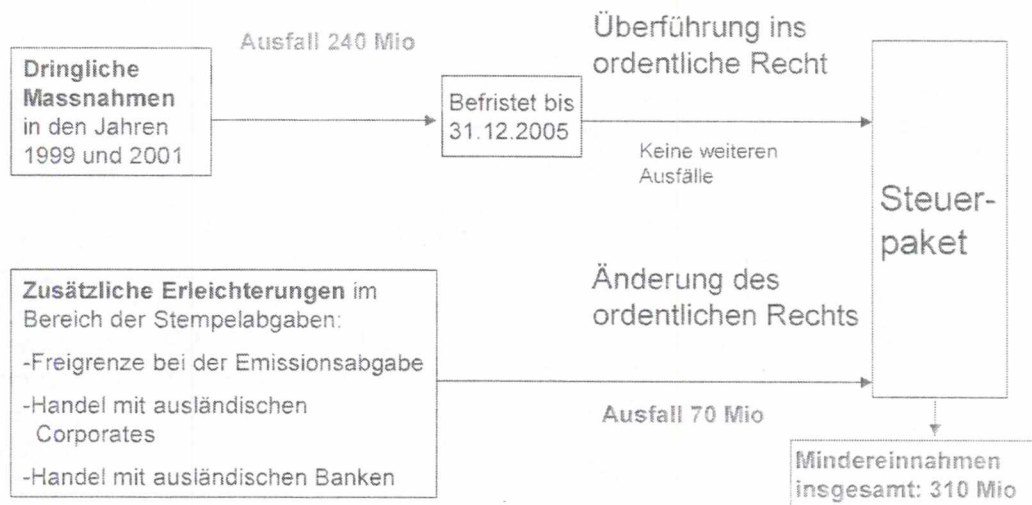
Durch das Steuerpaket wird die **Freigrenze bei der Emissionsabgabe** von gegenwärtig 250'000 Franken **auf eine Million erhöht**. Damit können Gesellschaften bis zu einem Kapital von einer Million Franken ohne Belastung durch die Emissionsabgabe gegründet werden. Dies begünstigt insbesondere Neugründungen und Kapitalerhöhungen bei KMUs. Bereits bestehende Gesellschaften können neu ihr Kapital bis zu einer Million erhöhen, ohne dass die Emissionsabgabe geschuldet ist.

Die beschlossenen Änderungen bei den Stempelabgaben tragen dazu bei, dass die Wettbewerbsfähigkeit des Schweizer Finanzplatzes gestärkt und eine Verschiebung von Geschäften ins Ausland verhindert werden.

Die anlässlich der Beratungen des Steuerpaketes neu verabschiedeten Änderungen (Ziff. 2 bis 5 hievore) haben beim Bund Mindereinnahmen von 70 Millionen Franken zur Folge. Zusammen mit den im Dringlichkeitsrecht bereits realisierten Mindereinnahmen von 240 Millionen (s. Ziff. 1 hievore) ergeben sich aus den Massnahmen bei den Stempelabgaben **Einbussen von insgesamt 310 Millionen Franken** (Basis Rechnung 2001, s. untenstehende Grafik: "Auswirkungen der Revision auf den Steuerertrag").



Auswirkungen der Revision auf den Steuerertrag



Direkte vs. indirekte Steuern in der Schweiz

Direkte Steuern wie die Einkommenssteuer stellen auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen ab. Dies bedeutet, dass jeder Bürger im Verhältnis der ihm zur Verfügung stehenden Mittel und seiner persönlichen Situation zur Deckung des staatlichen Finanzbedarfs beitragen soll. Indirekte Steuern wie die Mehrwertsteuer (MWST) nehmen dagegen keinen Bezug auf die individuellen Verhältnisse der Steuerpflichtigen. Moderne Volkswirtschaften finanzieren ihre öffentlichen Leistungen in der Regel aus einem Mix aus direkten und indirekten Steuern. **Die Schweiz kennt mit 68.9 % (2001) einen relativ hohen Anteil direkter Steuern am gesamten Steueraufkommen.** Im Durchschnitt der OECD-Staaten liegt dieser Wert bei 56 %.



In der Schweiz hat sich das Verhältnis direkte-indirekte Steuern zwischen 1965 und 1994 von einem Verhältnis von etwa 61 zu 39 Prozent zu Gunsten der direkten Steuern verschoben und sich danach bei etwa 70 zu 30 Prozent stabilisiert. Mit der Erhöhung des Normalsatzes bei der MWST auf heute 7,6 Prozent verschob sich dieses Verhältnis zu Gunsten der indirekten Steuern von 29.7 % im Jahr 2000 auf 31.1 % im Jahr 2001.

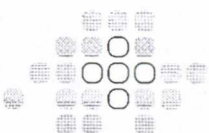
Durch die Entlastungen bei der Familienbesteuerung und beim Wohneigentum im Rahmen des Steuerpakets wird sich das Gleichgewicht weiter in Richtung indirekte Steuern verlagern. Zudem steht - unter Vorbehalt der Annahme in der Volksabstimmung - eine Erhöhung des MWST-Normalsatzes auf 8,4 Prozent auf den 1. Januar 2005 bevor, was eine zusätzliche Verlagerung des Gleichgewichts zu Gunsten der indirekten Steuern bewirken dürfte.

Wachstumsmodelle und empirische Wachstumsstudien zeigen, dass eine **Verlagerung hin zu einer stärkeren Konsumbesteuerung** (indirekte Steuern) mit einem spürbaren **Wachstumsimpuls** verbunden ist. So zeigt eine empirische Studie für 22 OECD-Staaten über die Jahre 1970 bis 1995, dass die Reduktion der direkten Steuern um 1 % zu einer Erhöhung des BIP-Wachstums um mindestens 0.1 % bis 0.2 % führt. Dagegen hat eine Reduktion indirekter Steuern einen geringeren Effekt auf das BIP-Wachstum. Entscheidend ist dabei jedoch die konkrete Ausgestaltung der indirekten Steuern.

Gegen die indirekten Steuern wie die Mehrwertsteuer wird der Einwand erhoben, sie wirken regressiv, d.h. Personen mit einem niedrigen Einkommen würden stärker belastet als solche mit einem hohen Einkommen. Dies trifft zu. Drei Argumente relativieren jedoch diese Hypothese. Erstens zeigen empirische Studien, dass in der Schweiz vom Steuersystem selbst eine geringere Umverteilungswirkung ausgeht als von der Ausgabenpolitik. Zweitens werden vom heutigen Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern die älteren Generationen bevorzugt, weil sie von der Einkommenssteuer weniger stark betroffen sind als jüngere Generationen. Eine Veränderung des Verhältnisses in Richtung indirekte Steuern würde somit zu einer Annäherung der Steuerbelastung zwischen den Generationen führen. Drittens gestattet ein allfälliger Wachstumsimpuls aufgrund der Veränderung des Gleichgewichts direkte-indirekte Steuern eine grosszügigere Ausgestaltung von Ausgabenprogrammen, was vielfach unteren Einkommensschichten zugute kommt.

Ein optimales Steuersystem stützt sich sowohl auf direkte als auch auf indirekte Steuern. Sowohl direkte als auch indirekte Steuern haben Vor- und Nachteile (vgl. Anhang). Ein **ausgewogenes Verhältnis** zwischen direkten und indirekten Steuern erlaubt es, im Gegensatz zur Konzentrierung auf nur eine Steuerart, **tiefer marginale Steuersätze auf den einzelnen Steuerarten** zu erheben. Dadurch werden unerwünschte volkswirtschaftliche Verzerrungen abgeschwächt und die Steuerhinterziehung reduziert.

Quelle: ESTV



Anhang:**Vor- und Nachteile einer Verlagerung des Gleichgewichts von den direkten Steuern (Einkommenssteuern) in Richtung indirekte Steuern (Konsumsteuern, Mehrwertsteuer)**

<i>pro</i>	<i>contra</i>
Allokation (Effizienz)*	
<p>Höhere Effizienz des Steuersystems</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die negativen Folgen der Besteuerung auf Arbeitsmoral, Spartätigkeit und Investitionen werden weniger spürbar (geringere Wohlfahrtsverluste dank Abbau steuerlicher Verzerrungen), auch dank tieferen Grenzsteuersätzen. <p>Wachstumsimpuls</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Abbau steuerlicher Verzerrungen löst einen geringfügigen Wachstumsimpuls aus. 	<p>Erzeugung von Fiskalillusion</p> <ul style="list-style-type: none"> - Länder mit höherem Anteil an direkten Steuern weisen eine tiefere Fiskalbelastung auf. Dies hat mit der höheren Merkllichkeit der direkten Steuern zu tun. - Instabile Regierungen stützen sich stärker auf indirekte Steuern, weil der Steuerwiderstand geringer ist.
Verteilung	
<p>Umverteilung über Ausgaben</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umverteilung kann über Ausgabenpolitik gezielter vorgenommen werden als durch das Steuersystem. <p>Umverteilung zu Gunsten jüngerer Generationen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vom heutigen Verhältnis profitieren ältere Generationen, weil sie von der Einkommenssteuer weniger stark betroffen sind als jüngere Generationen. Eine Veränderung des Verhältnisses hin zu einer stärkeren Konsumbesteuerung reduziert diese Asymmetrie. <p>Höheres Wachstum gestattet mehr Umverteilung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ergibt sich aus der Veränderung des Verhältnisses ein Wachstumsimpuls, gestattet dies mehr Geld für Umverteilungszwecke zu nutzen. 	<p>Regressive Wirkung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Indirekten Steuern wie der MWSt haben eine regressive Wirkung. - Allerdings muss hier auf die effektive Auswirkung (d.h. nach Überwälzung) abgestellt werden – Inwiefern Steuern überwälzt werden können, hängt von der Preiselastizität der Nachfrage und des Angebots ab. <p>Erhöhung des Preisniveaus</p> <ul style="list-style-type: none"> - Falls indirekte Steuern überwälzt werden können, führt dies zu einem Anstieg des bestehenden hohen Preisniveaus. Dies kann vor allem in grenznahen Gebieten zu Ausweichreaktionen führen.
Erhebung	
<p>Niedrigere Vollzugskosten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Indirekte Steuern können einfacher erhoben werden. <p>Weniger Steuerhinterziehung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Da direkte Steuern einfacher hinterzogen werden können als indirekte, ist mit einer Reduktion der Steuerhinterziehung zu rechnen. <p>Geringere Abwanderungsgefahr</p> <ul style="list-style-type: none"> - Indirekte Steuerbasen wie die MWSt sind weniger mobil als direkte. - Durch eine Verlagerung hin zu indirekten Steuern kann die Abhängigkeit von mobilen Steuerbasen tendenziell abgebaut werden. 	<p>Anfälligkeit auf Tätigkeit in Schattenwirtschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit Zunahme der Steuersätze auf indirekte Steuern nehmen Aktivitäten in der Schattenwirtschaft wie Schmuggel zu. <p>Anfälligkeit auf e-commerce</p> <ul style="list-style-type: none"> - Mit der Verbreitung des elektronischen Handels steigen die Umgehungsmöglichkeiten der indirekten Besteuerung.
Konjunktur	
	<p>Stabilisierungswirkung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Progressive Steuern wirken als automatische Stabilisatoren der Konjunktur. - Allerdings wird die Stabilisierungswirkung progressiver Steuern durch die zeitlich verzögerte Steuerentrichtung abgeschwächt.



<i>Schuldenbremse</i>	
Verstetigung der Steuereinnahmen	
<ul style="list-style-type: none">- Zur Einhaltung der Schuldenbremse ist eine möglichst genaue Schätzung der Einnahmen wichtig. Da konsumbasierte Steuern wie die MWSt weniger stark auf konjunkturelle Schwankungen reagieren als progressive Einkommenssteuern, werden die Einnahmen genauer prognostizierbar.	

* Die Verlagerung von direkten Einkommensteuern zu indirekten Steuern (MWST, welche nach dem Ursprungsland erhoben wird) ist im Wesentlichen aussenhandels- und produktionsstandortneutral.

